

Mitteilung des Senats vom 3. September 2024**Stellungnahme des Senats zum 6. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung über den Datenschutz im Jahr 2023 im Land Bremen**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 6. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Berichtszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berechtigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Durch die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendende Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde die Berichtspflicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Artikel 59 Datenschutz-Grundverordnung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Artikel 59 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur jährlichen Berichterstattung. Die jährliche Berichtspflicht wurde im Land Bremen bereits durch § 33 Absatz 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung sichergestellt.

Der Jahresbericht soll bezüglich der Tätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Transparenz schaffen. Folglich muss der Jahresbericht einen Überblick über die Wahrnehmung der Aufgaben

nach Artikel 57 Datenschutz-Grundverordnung enthalten. Im Jahresbericht kann sowohl über maßgebliche Entwicklungen in der Datenverarbeitung als auch über die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen berichtet werden. Der Jahresbericht räumt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Möglichkeit ein, die Arten der gemeldeten Verstöße sowie der getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden 6. Jahresbericht Gebrauch gemacht.

Gemäß § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

5. Datenschutzbeauftragte und Allgemeines öffentliche Stellen

5.3 Deutschland online – Datenschutzcockpit

Das Verfahren Datenschutzcockpit befindet sich in einem späten Entwicklungsstadium und derzeit werden fachliche Tests mit dem Pilotregister Nationales Waffenregister (NWR) sowie dem Identitätsdatenabruf-Verfahren (IDA-Verfahren) zur Erlangung der Identifikationsnummer (IDNr) durchgeführt. Eine Inbetriebnahme ist für das 2. Halbjahr 2024 geplant. Parallel wird die Thematik der Bestandsdatenanzeige weiter vorangetrieben und sowohl der das Verfahren begleitend entwickelte XÖV- (textbasierte Datenformat XML in der öffentlichen Verwaltung) Fachstandard XDatenschutzcockpit als auch die Architektur des Verfahrens selbst darauf hin fortgeschrieben. Penetrationstests des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) haben dem Verfahren eine fortgeschrittene Reife bescheinigt und die wenigen aufgezeigten Schwachstellen werden ebenfalls aktuell gemeinsam mit dem Infrastrukturprovider Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, behoben. Weitere Stellen, wie zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit (BA), haben starkes Interesse signalisiert, sich an das neue Verfahren anzuschließen. Dazu werden in den kommenden Monaten Anschlussprojekte aufgesetzt sowie die Anschlussbedingungen konkretisiert und umgesetzt.

6. Inneres

6.2 Videoüberwachung

6.2.1 Maritime Tage 2023

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat erneut ausgeführt, dass die Verhältnismäßigkeit und die Rechtsgrundlage für die Überwachung von Großveranstaltungen nach dem Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) kritisch zu hinterfragen sei.

Hierzu stellt der Senat erneut fest, dass der bremische Gesetzgeber im Hinblick auf die Ermächtigung zur offenen polizeilichen Videoüberwachung, für diese bewusst nicht eine konkrete Gefahrenlage vorausgesetzt hat, um Szenarien mit besonders schweren Folgen bereits im Vorfeld begegnen zu können. Insbesondere für Straftaten erheblichen Umfangs oder gar Szenarien im Zusammenhang mit Anschlags- oder Terrorlagen ist es immanent, dass sie eher selten vorkommen und damit statistisch üblicherweise eine untergeordnete Rolle spielen. Im Falle eines Eintritts haben sie jedoch massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, die Kräftesteuerung aller Behörden mit Sicherheitsaufgaben sowie alle weiteren faktischen Maßnahmen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit von Videobeobachtung bei Großveranstaltungen bereits im Vorfeld nach Feststellung einer abstrakten Gefährdung im Rahmen einer Gefahrenprognose. Hierzu muss konstatiert werden, dass gerade überregional beworbene Großveranstaltungen mit mehreren zehntausend Besucherinnen und Besuchern im öffentlichen Raum schwierig zu schützende Ziele sind. Es geht im Sinne der Ermächtigungsgrundlage der Videoüberwachung im Bremischen Polizeigesetz darum, Straftaten zu verhindern, deren Begehung gerade dadurch begünstigt wird, dass sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine Vielzahl von Personen gleichzeitig in einem örtlich begrenzten Bereich aufhält. Große Menschenansammlungen, wie sie regelmäßig bei den Maritimen Tagen vorkommen, erleichtern Täterinnen und Tätern die Begehung von Straftaten erheblichen Umfangs nach § 2 Nummer 6 Bremisches Polizeigesetz sowie die Flucht ohne Entdeckungsrisiko. Dem lässt sich mit einer offenen Videoüberwachung entgegenwirken. Auch dem Umstand, dass sich aus der Interaktion der Veranstaltungsteilnehmenden Gewalt- oder Gefahrenpotenziale ergeben, ist durch ein videogesteuertes sogenanntes Crowd-Management (Begleitung und erforderlichenfalls Steuerung von Personenflüssen und -ansammlungen zur Bewältigung von Problemlagen) zu begegnen. Unter Crowd-Management versteht man kurz gesagt den Schutz der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher durch Aufrechterhaltung des Personenflusses und frühzeitige Intervention bei sich abzeichnenden Sicherheits- und Ordnungsstörungen sowie Unterstützung bei der Einhaltung von Hilfsfristen und Gewährleistung von Zufahrten für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Das heißt im Ereignisfall Menschen unverzüglich von einer Gefahrenquelle trennen und das schnelle Einleiten gefahrenabwehrender Maßnahmen. Hierzu gehören auch Anschlagstaten ohne terroristischen Hintergrund, wie zum Beispiel die Amok-Tat am Berliner Breitscheidplatz im Juni 2022. Dass solche und ähnliche Szenarien auch beim Sicherheitsmanagement in Bremerhaven berücksichtigt werden müssen, hat die Amok-Tat im Mai 2022 am Lloyd-Gymnasium gezeigt. Die mehrfach dargestellte Umsetzung der Videoüberwachung der Maritimen Tage stellt ein mittlerweile unverzichtbares Element polizeilicher Gesamtmaßnahmen bei der Bewältigung solcher Einsatze dar. Durch die Videoüberwachung lässt sich in kurzer Zeit der gesamte Veranstaltungsbereich überblicken. Damit

kann dieser Bereich im Vergleich zur Durchführung einer solchen Maßnahme ausschließlich mit polizeilicher Präsenz in der Besuchermenge wesentlich effizienter überwacht werden. Den gestiegenen Sicherheitsanforderungen an Großveranstaltungen geschuldet, gilt es Gefahren für die Veranstaltung und ihre Besucherinnen und Besucher rechtzeitig zu begegnen sowie bei bereits eingetretenem Schaden das Ausmaß so gering wie möglich zu halten. Die Videoüberwachung ist dabei das erforderliche und zuverlässigste Mittel, um eine belastbare Lageaufklärung zu betreiben, auf deren Grundlage ziel- und sachgerechte Reaktionen eingeleitet werden können. Aus polizeilicher Sicht wird der Videoüberwachung damit im Zusammenspiel mit Maßnahmen, wie zielgerichteter Präsenz, ständiger Informationserhebung und schnelle Reaktion auf relevante Ereignisse eine effektive Wirkung zugemessen. Die Art und Weise der Umsetzung ist nach polizeilicher Einschätzung verhältnismäßig. Bei der Umsetzung der Videoüberwachung der Maritimen Tage wurde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit umfassend beteiligt.

6.2.2 Bremer Freimarkt und Weihnachtsmarkt 2023

Der geschilderte, unzulässige Einsatz der Kameras in Bezug auf die Funktionen „Schwenken und Zoomen“ ist unmittelbar nach Bekanntwerden durch einen Wechsel der Account-Zugangsdaten unterbunden worden. Der Vorgang wurde intern nachbereitet und die anhängigen Prozesse wurden überarbeitet, um künftige unzulässige Erweiterungen der Videoüberwachung auszuschließen.

6.2.3 Drohneneinsatz durch die Polizei zu repressiven Zwecken

Die Drohnen werden ausschließlich in dem von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwähnten „Local Data Mode“, das heißt ohne Verbindung zum Internet, betrieben. Auch die zum Erhalt der Betriebsfähigkeit notwendigen Updates werden mittels Wechseldatenträger und ohne Verbindung zum Internet durchgeführt.

Die Verbindung zwischen Smart Controller und dem UASpol erfolgt funkbasiert mittels AES-256 verschlüsseltem DJI OcuSync 3.0 Enterprise Funkprotokoll. Hierbei werden sowohl die Steuersignale und Telemetriedaten als auch die Live-Feeds der Kameras übertragen. Aus Sicht des Senators für Inneres und Sport wird durch diese technischen Maßnahmen den Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in ausreichendem Maße begegnet.

6.2.4 Drohneneinsatz durch die Feuerwehr Bremerhaven

Hierzu teilt der Magistrat Bremerhaven mit, dass der Einsatz von Drohnen nach einsatztaktischer Bewertung unverzichtbar ist. Alternative wirtschaftliche Produkte, mit ausschließlich nicht chinesischer Technik, sind

in der Markterkundung nicht ersichtlich gewesen. Eine Datenweitergabe an unbefugte Dritte wird aufgrund der eingesetzten Verfahren verhindert.

6.2.5 Evaluierung Videoüberwachung öffentlicher Plätze

Ein Evaluierungsbericht der aktuellen Videoüberwachung am Hauptbahnhof Bremen und am Bahnhofplatz Bremen-Vegesack wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt.

Derzeit befinden sich die Haltestellen der Bremischen Straßenbahn AG (BSAG) im Bahnhofsbereich im Einzugsfeld der dortigen stationären Videoüberwachung, welche gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) den Bereich aufzeichnet. Zusätzlich konnten über die Videokontaktsäulen Bereiche eingesehen werden, die von den übrigen am Hauptbahnhof Bremen verbauten Kameras nicht eingesehen werden können oder das Beobachten zum Beispiel wegen einfahrender beziehungsweise wartender Busse und Straßenbahnen temporär verhindert wird.

Grundsätzlich bewertet der Senator für Inneres und Sport die Videoüberwachung in diesem Bereich als verhältnismäßig, soweit die Videoaufschaltung aus Anlass einer Notlage, in der sich eine Bürgerin oder ein Bürger befindet, durch Betätigen der Video-Sprechtaste an der Kontaktsäule geschieht. Für diese Fälle ist es der Polizei Bremen nicht nur möglich, die hier entstehenden Videoaufnahmen einzusehen und so mitunter Gefahrenlagen oder Fluchtwege nachzuvollziehen, sondern auch erforderlich, um schnellstmöglich Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzuleiten und gegebenenfalls erste Hilfe zu leisten.

Nach Prüfung, durch welche Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die videogestützte Notrufentgegennahme lediglich bei Aktivierung des Knopfes (Notruffall) eingeschaltet wird, hat die Polizei Bremen in enger Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Kontaktsäulen am Hauptbahnhof Bremen mittlerweile technisch umgestaltet.

6.3 Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei Auswertung kryptierter Messenger

Der Senat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach der bremische Gesetzgeber klare Rechtsgrundlagen im Bremischen Polizeigesetz schaffen sollte, die den Einsatz von analyse- und/oder KI-gestützter Software und deren Grenzen deutlich definiert. Am 21. Mai 2024 hat der Rat der 27 EU-Mitgliedsstaaten den sogenannten „AI Act“ verabschiedet. Welchen Regelungsrahmen diese EU-Verordnung den Polizeibehörden vorgibt und welche Ausgestaltungsspielräume sie lässt, ist derzeit noch Gegenstand der Prüfung und erfordert einen Austausch zwischen Bund und Ländern, ehe konkrete gesetzgeberische Schritte erwogen werden können.

6.4 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Der Senator für Inneres und Sport teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren unter anderem im Ordnungsdienst nur auf eine gesetzliche Legitimationsgrundlage gestützt werden kann. Für den Bereich der Ortspolizeibehörden soll in einer neu zu schaffenden Norm (vergleiche § 145a Brem-PolG-E: „Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Ortspolizeibehörden“) im Bremischen Polizeigesetz die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen entsprechend der Vorgaben für den Polizeivollzugsdienst ermöglicht werden. Zugleich wird der Wortlaut der bestehenden Norm (§ 145 Bremisches Polizeigesetz) auf Anregung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit inhaltlich angepasst; der Begriff der „Einwilligung“ wird durch den in diesem Kontext eher zutreffenden Begriff der „Zustimmung“ ersetzt.

6.5 Einführung eines Alarmierungs- und Verfügbarkeitsystems bei der Feuerwehr Bremen

Die Datenschutz-Folgenabschätzung zum System „DIVERA 24/7®“ wurde zwischenzeitlich mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abschließend abgestimmt und konnte bei der Freiwilligen Feuerwehr in Bremen eingeführt werden. Für alle Wehren der Feuerwehr Bremen wird diese Anwendung zur Verfügung gestellt und kann von den Nutzenden individuell separat zum Digitalen Meldeempfänger bereitgestellt werden. Für die Nutzung im Rettungsdienst sind unwesentliche Teile zu ändern, die aber aufgrund des rechtlichen Status des Rettungsdienstes die Nutzung erleichtern und unkritisch sind.

6.6 Aufzeichnungen von Anrufen beim Rettungsdienst

Aus Sicht des Senators für Inneres und Sport und der Feuerwehren ist das Qualitätsmanagement essentieller Bestandteil des Rettungsdienstes. Der Senator für Inneres und Sport teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass hier eine gesonderte explizite Regelung zur Nutzung der mitaufgezeichneten Beschäftigtendaten anzustreben ist. Im Rahmen der derzeit erarbeiteten Novelle des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes soll daher eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden.

6.7 Rechtsverordnung zu Prüf- und Speicherfristen

Der Senat wird der Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 58 Absatz 6 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) vorlegen, wonach die Ermächtigungsgrundlage des Senators für Inneres und Sport zur Schaffung einer Rechtsverordnung zu den Aussonderungsprüffristen dahingehend zu erweitern ist, dass auch die Normierung von Speicherfristen durch Rechtsverordnung geregelt werden

kann. Sobald die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage von der Bürgerschaft (Landtag) erweitert worden ist, wird der Senator für Inneres und Sport eine entsprechende Regelung verordnen.

6.8 Behördlicher Datenaustausch zwecks Beantwortung parlamentarischer Anfragen

Der Senator für Inneres und Sport wird im Rahmen der beabsichtigten Novelle des Bremischen Polizeigesetzes eine klarstellende Befugnisnorm zum Datenaustausch zwischen den Behörden vorschlagen.

6.9 Überprüfung der Umsetzung der Protokollierungspflicht

Die Polizei Bremen und die Ortpolizei Bremerhaven treffen als Verantwortliche eine Protokollierungspflicht, sofern die Datenverarbeitung in den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates) fällt. Diese ergibt sich sowohl aus § 81 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) als auch aus § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Übergangsregelung in § 81 Absatz 6 Bremisches Polizeigesetz, nach der im Ausnahmefall für vor dem 6. Mai 2016 eingerichtete automatisierte Verarbeitungssysteme die Protokollierungspflicht nicht galt, trat zum 6. Mai 2023 außer Kraft. Die Umsetzung der Protokollierungspflicht stellt die Polizei Bremen vor enorme technische und personelle Herausforderungen. Proaktiv hat die Polizei Bremen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit daher vor dem Außerkrafttreten der Übergangsregelung darüber in Kenntnis gesetzt, dass es in mehreren automatisierten Verarbeitungssystemen nicht gelungen ist, die umfangreichen gesetzlichen Anforderungen umzusetzen. Dies betrifft insbesondere spezielle ältere Verarbeitungssysteme, bei denen sich die technische Implementierung regelmäßig besonders schwierig gestaltet, auf deren Einsatz die Polizei Bremen zur Aufgabenwahrnehmung jedoch aktuell nicht verzichten kann. Die Polizei Bremen arbeitet weiterhin laufend an der Implementierung einer Protokollierungsfunktion in allen automatisierten Verarbeitungssystemen. Die auf einen breiten Anwenderkreis ausgerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme konnten bereits mit gesetzeskonformen Protokollierungsroutinen ausgestattet werden.

Die Ortpolizei Bremerhaven hat mit Schreiben vom 14. Juli 2023 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitgeteilt, dass zwei Verarbeitungstätigkeiten bis auf Weiteres nicht ordnungsgemäß nach § 81 Bremisches Polizeigesetz protokollieren konnten. Dabei handelte es sich um die Arbeitsdatei der Intensivtäter (Intensivtäterliste) sowie die beim hiesigen Erkennungsdienst eingesetzte Anwendung CABIS. Hinsichtlich der sogenannten Intensivtäterliste wird die Implementierung der Liste in datenschutzkonforme Systeme derzeit bewertet. Das, auch aus Datenschutzgründen neu beschaffte, Dokumentenmanagementsystem „Enaio“ befindet sich derzeit im Testbetrieb und kann hier einen

wesentlichen Baustein darstellen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt zeitnah.

Die Anwendung CABIS wird nach einer Neubewertung des Prozesses lediglich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter verwendet. Nach Rücksprache mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden in diesem Fall keine umfangreicheren Protokollierungsmaßnahmen nach § 81 Bremisches Polizeigesetz erforderlich.

6.10 Überprüfung von EURODAC, ATD und RED

Ergänzend zu den Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist anzuführen, dass speziell für die Bereiche der Rechtsextremismusdatei (RED) und Antiterrordatei (ATD) die Abstände der Kontrollroutinen verkürzt wurden. Zudem werden diese Kontrollprozesse nunmehr mittels eines neu eingeführten Entitäten-Prüfkalenders unterstützt.

6.11 Weiterleitung von Daten durch den Rettungsdienst an die Polizei bei einem Verkehrsunfall

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt dar, dass Rettungskräfte frei darüber entscheiden könnten, ob sie Informationen, die sie im Rahmen ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit erlangt haben, zur Verfolgung möglicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an den Polizeivollzugsdienst weitergeben können. Es bestünde hierzu keine Verpflichtung der rettungsdienstlichen Einsatzkräfte. Sollten sie sich gleichwohl dafür entscheiden, würde dies keinen Verstoß gegen § 203 Strafgesetzbuch darstellen. Der Senator für Inneres und Sport nimmt diese Rechtsauffassung zur Kenntnis und wird sie bei einer etwaigen Regelung in diesem Themenfeld berücksichtigen.

7. Justiz

7.1 Gemeldete Datenschutzverletzungen (inklusive Rechtsanwält:innen, Steuer- und Rechnungswesen)

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Schreiben vom 29. Juni 2023 den Verlust einer Ermittlungsakte mitgeteilt, die von dem Prozessbevollmächtigten durch Aufgabe bei einem Postdienstleister an die Staatsanwaltschaft versendet wurde, bei der Staatsanwaltschaft Bremen jedoch nicht angekommen ist. Trotz Vorliegens des Einlieferungsbeleges vom 5. Mai 2023 sind die Nachforschungen beim Postdienstleister erfolglos geblieben, sodass von einem Verlust der Papierakte ausgegangen werden muss.

Eine weitere Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Bremen gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgte mit

Schreiben vom 11. Juli 2023. Hintergrund war der Abruf von Daten aus dem internen Informationssystem der Staatsanwaltschaft („web.sta“) am 3. Juli 2023 durch eine seinerzeitige Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft. Der unerlaubte Zugriff außerhalb der eigenen Zuständigkeit erfolgte durch die betreffende Mitarbeiterin auf ein Verfahren, in dem sie selbst als Geschädigte aufgeführt wurde. Die Mitarbeiterin ist nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft Bremen beschäftigt.

7.2 Datenschutzrechtliche Anforderungen an den digitalen Versand anwaltlicher Schreiben

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer (HRAK) hat gegenüber der Senatorin für Justiz und Verfassung zu den Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wie folgt Stellung genommen:

„Zwar stimmt der Vorstand der Sichtweise zu, dass grundsätzlich bei jedweder elektronischen Kommunikation eine Risikoabwägung hinsichtlich des Schutzes der zu übermittelnden Daten erfolgen sollte. Anders als die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist jedoch der Vorstand unverändert der Auffassung, dass das Ergebnis dieser Risikoabwägung auch sein kann, dass die gängige Transportverschlüsselung der meisten Mail-Programme einen hinreichenden Schutz der Nachricht gewährt. Auch hinsichtlich der möglichen Einwilligung in einen bestimmten Standard der Verschlüsselung bleibt der Vorstand bei seiner Auffassung: Zumindest dann, wenn keine Daten Dritter betroffen sind, müssen sich Rechtsanwalt und Mandant auf einen Standard der Mailkommunikation verständigen können („Einwilligung“).“

Die Senatorin für Justiz und Verfassung stimmt der rechtlichen Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu. Der Vorstand der Hanseatische Rechtsanwaltskammer teilte gleichfalls mit, dass einzelne Mitglieder der Kammer, als in ihrer Berufsausübungsfreiheit Betroffene, eine grundsätzliche gerichtliche Klärung anstreben. Hierdurch würde nach Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung Rechtssicherheit in der Frage der Verschlüsselungsnotwendigkeiten im Verhältnis Rechtsanwältin beziehungsweise Rechtsanwalt zur Mandantin beziehungsweise zum Mandanten geschaffen.

7.3 Umfang der Datenübermittlung der Staatsanwaltschaft an die Polizei

Die Rückmeldung von Verfahrensausgängen gemäß § 482 Absatz 2 der Strafprozessordnung an die Polizei in staatsanwaltlichen Verfahren erfolgt prinzipiell auf zwei möglichen Wegen: Wenn die Polizei die Rohdaten der in einer Strafanzeige erfassten Personen als Datensatz über den Polizeidatenaustausch anliefert und die Serviceeinheit beziehungsweise Erfassungskraft den Datensatz zu den angelieferten Personendaten bereits

bei Eintragung der Sache in das Js-Register übernimmt, so werden der Polizei die staatsanwaltschaftliche Geschäftsnummer und auch der Ausgang des Verfahrens nach den Vorgaben von Nummer 11 der Mitteilung in Strafsachen (MiStra) mit Abschluss des Verfahrens automatisch aus dem Fachverfahren heraus übermittelt. Entscheidet sich die Serviceeinheit beziehungsweise Erfassungskraft bei Eintragung in das Js-Register indes gegen die Übernahme des polizeilich übermittelten Datensatzes, so fordert das Fachverfahren web.sta bei Bearbeitung der Erledigung des Verfahrens automatisch dazu auf, die Mitteilung gemäß Nummer 11 MiStra manuell zu erzeugen und anschließend zu versenden.

7.4 Novellierung des Bremischen Richtergesetzes (insbesondere Zuverlässigkeitsüberprüfungen)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Rahmen einer vom Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft einvernehmlich beschlossenen parlamentarischen Anhörung als eine Sachverständige mit der Angelegenheit befasst worden. Die in der Anhörung geäußerte Rechtsauffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit teilte die Senatorin für Justiz und Verfassung nicht. Soweit die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit feststellt, dass „die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz als mögliche Maßnahme nunmehr nur bei großen Zweifeln an der Eignung einer Person genutzt werden können (soll)“, entspricht dies nicht der derzeitigen Rechtslage. Der Gesetzgeber hat in § 11 Absatz 1 des Bremischen Richtergesetzes ausdrücklich geregelt, dass sich die Einstellungsbehörde über die Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber dahingehend aus öffentlich zugänglichen Quellen informieren kann, ob die Betroffenen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche und demokratische Grundordnung einzutreten. Sollten sich aus den öffentlich zugänglichen Quellen Anhaltspunkte für Zweifel ergeben, so ist die Einstellungsbehörde befugt, die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft über ihre Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber im Hinblick auf Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes zu ersuchen. Ein „großer“ Zweifel an der Eignung einer Person ist entgegen der Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Hinzuziehung der Verfassungsschutzbehörde dagegen nach dem Willen des bremischen Gesetzgebers nicht erforderlich.

8. Gesundheit

8.1 Gemeldete Datenschutzverletzungen

8.1.1 Einbruch in Außenstelle des Gesundheitsamts Bremen

Um den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten im Gesundheitsamt Bremen zukünftig zu vermeiden, wurden in allen

Außenstellen des Gesundheitsamtes Tresore zur Aufbewahrung der Schlüssel eingebaut. Die Mitarbeitenden wurden angewiesen, die Schlüssel ausschließlich in den Tresoren aufzubewahren.

8.1.2 Cyberangriffe auf Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Der Bereich des niedergelassenen ärztlichen Fachpersonals soll in einem Schreiben für die Erstellung von Notfallplänen sensibilisiert werden. In diesem Rahmen soll das niedergelassene ärztliche Fachpersonal ebenfalls für die Gefahr von Cyberangriffen sensibilisiert werden.

8.3 Versand von Terminerinnerungen durch Arztpraxen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird die Kassenärztliche Vereinigung Bremens im Rahmen der Rechtsaufsicht anweisen, die Arztpraxen nachdrücklich darauf hinzuweisen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstärkt zu überwachen.

8.5 Angebot an Bremer Schüler:innen zur Durchführung von HPV-Impfungen durch das Gesundheitsamt Bremen

Die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargestellten datenschutzrechtlichen Bedenken bezüglich der Fragebögen des Gesundheitsamts Bremen wurden vonseiten der Verantwortlichen zur Kenntnis genommen. Derzeit werden die Fragebögen in enger Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überarbeitet, damit zum Start des nächsten Schulimpfprogramms im Sommer 2024 rechtskonforme Fragebögen verwendet werden können.

8.6 Erstellung von Gutachten durch den Amtsärztlichen Dienst

Grundsätzlich besteht rechtlich keine Verpflichtung, angehenden Tarifbeschäftigten eine Kopie der amtsärztlichen Stellungnahme zukommen zu lassen. Um dennoch eine Gleichbehandlung mit den Beamtinnen und Beamten zu erreichen, ist das Gesundheitsamt Bremen jedoch bereits im Dezember 2023 im Sinne der Transparenz der Empfehlung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gefolgt und lässt seitdem nicht nur angehenden Beamtinnen und Beamten, sondern auch angehenden Tarifbeschäftigten regelhaft eine Kopie der erstellten amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse zukommen. Die Vorgehensweise erfolgt proaktiv und nicht nur auf Wunsch der Betroffenen.

9. Soziales

9.6 Datenbank Haaranalyse

Der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist die Relevanz des Themas bewusst. Daher werden seit längerem verschiedene

Ablöseszenarien für die Datenbank geprüft, unter anderem die Implementierung in bestehende Fachverfahren. Die angestrebten Lösungen stießen immer wieder auf technische, rechtliche und organisatorische Probleme. Zurzeit wird die Übergabe an einen externen Dienstleister geprüft, der sowohl die Tests als auch die rechtssichere Speicherung der dazugehörigen Daten gewährleisten kann.

10. Bildung

10.2 Sprachstandsfeststellung – Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB)

Die Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Thema Sprachstandfeststellung/PRIMO-Test sind zutreffend. Die Gespräche zwischen den Mitarbeitenden des Instituts für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen (IQHB) und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind bereits bisher sehr konstruktiv verlaufen und werden aktuell weitergeführt.

Im Bericht werden weitere offene Punkte beschrieben. Das Institut für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen bearbeitet gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit konkrete einzelne Maßnahmen zum Datenschutz. Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Punkte:

- Novellierung des Schuldatenschutzgesetzes zur Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für das Institut für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen;
- Ausgestaltung der Rolle des Instituts für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen im Bildungsressort und Überprüfung des Auftrags zur Datenverarbeitung zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Institut für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen;
- Weiterentwicklung der Verfahren und Verfahrensbeschreibungen der im Institut für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen verorteten Verfahren.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat Bedenken bezüglich der Übermittlung der Ergebnisse der PRIMO-Tests an die Kindergärten formuliert. Hier konnte nach Berichtslegung die Grundlage des Handelns in den Deputationsvorgängen aus 2010 recherchiert werden:

In der Sitzung der städtischen Deputation für Bildung vom 28. Oktober 2010 wurde die damalige Neufassung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung sowie die Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden durch die Senatorin für Kinder und Bildung hinsichtlich ihrer

Notwendigkeit begründet, von der Bildungsdeputation zur Kenntnis genommen und in das Beteiligungsverfahren gegeben. Hier wurde dargelegt:

„Zusätzlich muss die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden verändert werden, um zu gewährleisten, dass die Kinder Kindertagesstätten zugeordnet werden können und dementsprechend den Kindertagesstätten die Daten über den Förderbedarf zugänglich gemacht werden können.“

Hieran schloss ein Beteiligungsverfahren an, über dessen Ergebnis in der Sitzung der Deputation für Bildung am 17. Februar 2011 berichtet wurde. In dem Vorgang der Beteiligung wurde neben den Interessenvertretungen auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einbezogen, die seinerzeit keine Bedenken geäußert hat. Das Institut für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen ging insofern davon aus, dass diese Übermittlung einerseits notwendig und andererseits auch zulässig ist. Eltern haben zudem die Möglichkeit, die Übermittlung an die Kindertagesstätten durch ein einfaches Formular zu unterbinden. In der anstehenden und noch nicht umgesetzten Novellierung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes wurde in den Entwurf zu § 12 Absatz 2 Bremisches Schuldatenschutzgesetz folgende Ergänzung eingearbeitet:

„Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen [...] die zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung [...] bestimmten Daten der einzuschulenden Kinder [...] im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln.“

Die Gesetzesbegründung soll Folgendes ausweisen:

„Zum Zweck der effektiven Durchführung der Sprachförderung muss das Institut für Qualitätssicherung in der Freien Hansestadt Bremen den ermittelten Sprachförderbedarf an die fördernde Stelle (in der Regel die besuchte Kita) übermitteln. Das Recht auf vorschulische Sprachförderung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf und spiegelbildlich ihre Pflicht zur Teilnahme daran folgt aus § 36 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz. Diese setzt voraus, dass der genaue sprachbezogene Förderbedarf des Kindes in der mit der Förderung beauftragten Einrichtung bekannt ist.“

Die Novellierung soll in der zweiten Jahreshälfte 2024 in Kraft treten.

10.3 Nutzung der iCloud an bremischen Schulen

Die iCloud ist ein cloudbasierter Dienst von Apple, der es Anwenderinnen und Anwendern ermöglicht, Daten wie zum Beispiel Fotos, Videos und Dokumente sicher zu speichern, zu synchronisieren sowie automatisierte Gerätebackups durchzuführen.

Das Angebot der iPads wie auch der iCloud stellt eine sinnvolle Erweiterung des schulischen Unterrichts dar. Die iCloud erweitert die pädagogischen Einsatzmöglichkeiten, indem sie zum Beispiel interaktives Arbeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler im Unterricht vereinfacht und die Echtzeitbearbeitung über mehrere Geräte hinweg ermöglicht. Die Nutzung der iCloud soll den Nutzerinnen und Nutzern den Umgang mit den iPads erleichtern. Die Nutzungserleichterungen und Vorteile sind unter anderem:

- Die iCloud ist nahtlos in das Betriebssystem der iPads integriert und ermöglicht dadurch eine einfache, niederschwellige und benutzerfreundliche Verwendung. Hierfür werden den Nutzerinnen und Nutzern betriebssystemseitig Bedienungshilfen bereitgestellt.
- Automatische tägliche Gerätebackups: Diese Funktion lässt sich nicht durch andere Anwendungen gleichwertig ersetzen. Manuell durchgeführte Backups sind wesentlich arbeitsintensiver und gerade jüngere Schülerinnen und Schüler benötigen hierbei Unterstützung. Außerdem ist hierfür ein privater PC mit der Software iTunes erforderlich, welche nicht in jedem Haushalt gegeben ist. Die iCloud bietet somit auch wirtschaftlich benachteiligten Schülerinnen und Schülern eine niedrighschwellige Möglichkeit zur Sicherung von Daten. Für Menschen mit Einschränkungen stellt diese automatische Sicherung mit den vorhandenen integrierten Bedienungshilfen einen erheblichen barrierearmen Nutzungsvorteil dar.
- Darüber hinaus ist eine manuelle und dezentralisierte Sicherung von Daten fehleranfälliger (zum Beispiel bei Hardwaredefekt). Auch eine Wiederherstellung der Daten ist aus der iCloud deutlich nutzungsfreundlicher, wodurch die Nutzerinnen und Nutzer schneller die gesicherten Daten im Bedarfsfall im Unterricht nutzen können (zum Beispiel Ersatzgerät bei Hardwaredefekt).
- Die iCloud ermöglicht ein einfaches Teilen und zeitgleiches, gemeinsames Bearbeiten in Echtzeit von Dokumenten, Fotos et cetera. Einen vollwertigen Ersatz zur iCloud gibt es für diese Funktion nicht.

Das Angebot der iCloud und der iPads entspricht dem Stand der Technik und deckt die Erwartungshaltung der Anwenderinnen und Anwender.

Die Nutzung der iCloud wird unterrichtsseitig jedoch nicht vorausgesetzt. Die Nichtnutzung der iCloud ist seitens der Senatorin für Kinder und Bildung daher der technisch gesetzte Standard. Die iCloud ist standardmäßig nicht aktiviert und das iPad ist auch ohne die Nutzung der iCloud voll funktionsfähig. Sind die optionalen Vorteile der iCloud individuell gewünscht, kann sich jede Nutzerin oder jeder Nutzer aktiv für die iCloud und jederzeit auch wieder dagegen entscheiden und die Funktion ein- oder abschalten. Die Nutzerin oder der Nutzer erfährt keine Nachteile im Sinne von Nutzungseinschränkungen der

Hauptfunktionalitäten des iPads, wenn sie oder er die iCloud nicht nutzen möchte.

Die Senatorin für Kinder und Bildung steht mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bezüglich der Nutzung der iCloud an bremsischen Schulen im intensiven Austausch. Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden zwischenzeitlich weitere detaillierte Unterlagen zur Verfügung gestellt, unter anderem mit folgenden Informationen:

- zum Einsatz der iCloud,
- zur Freiwilligkeit der Nutzung,
- zur Verschlüsselung und weitere Informationen zum Datenschutz und zur Sicherheit,
- zur Löschung der Daten durch Apple,
- zu Maßnahmen von Apple bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in die USA.

Die Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu der erstellten und ihr im Vorfeld übermittelten Datenschutz-Folgeabschätzung hat die Senatorin für Kinder und Bildung zum Anlass genommen, entsprechende Ergänzungen zu prüfen und zusammen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die Datenschutz-Folgeabschätzung zu ergänzen. Eine überarbeitete Fassung wird der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.

Ferner wird geprüft, ob weitere Maßnahmen die Freiwilligkeit der Nutzung noch stärker hervorheben können, beispielsweise durch Hinweise im Rahmen der Lehrerfortbildung zur iPad-Nutzung sowie durch Aufklärung und Beschreibung in Handreichungen. Über die Freiwilligkeit der Nutzung wird durchgängig und mehrfach in diversen Materialien ausführlich aufgeklärt. Die Lehrkräfte werden entsprechend sensibilisiert, geschult und mit Materialien versorgt, sodass unmissverständlich keine Nutzung der iCloud im Unterricht zwingend vorausgesetzt wird.

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuversichtlich, dass mit den der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellten Informationen ausreichende Nachweise für eine datenschutzkonforme Nutzung der iCloud erbracht werden.

10.4 Aushang einer Notenliste im Klassenraum

Die Senatorin für Kinder und Bildung teilt die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargelegten

datenschutzrechtlichen Bedenken und nimmt den konkreten Sachverhalt zum Anlass, eine Mitteilung gegenüber den Schulen zu erlassen, wonach das Aushängen von Klassenlisten im Klassenraum aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist.

11. Bau, Wohnen, Umwelt, Energie und Verkehr

11.6 Sichere Datenübermittlung bei Beantragung einer Bauakte

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird im nächsten Wartungszyklus des Onlinediensts „Einsicht in abgeschlossene Bauakten“ folgende Punkte überarbeiten:

- Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per DE-Mail im Onlineantrag und bei der Dienstleistungsbeschreibung im Serviceportal Bremen wird hinzugefügt.
- Die Telefonnummer wird im Einzelfall für die kurzfristige Klärung von Fragen gebraucht. Sie soll zukünftig als freiwillige Angabe und nicht mehr als Pflichtfeld abgefragt werden.
- Es wird der Hinweis aufgenommen, dass das Ausweisdokument auch in der Behörde persönlich oder per Brief zur Kenntnis gegeben werden kann. Einzelne Aspekte der Hochladefunktion für Ausweisdokumente werden auf ihre Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung hin überprüft.

Die Wartungsarbeiten finden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2024 statt.

Zusätzlich werden die weiteren bestehenden Onlineangebote ebenfalls auf diese Punkte geprüft und bei Notwendigkeit entsprechend angepasst.

Die E-Mail-Adresse und die Adresse sind über die Kontaktaufnahme hinaus zur vollständigen Bearbeitung des Vorgangs erforderlich. Die anzugebende E-Mail-Adresse wird für die elektronische Übermittlung der Datei mit der Bauakte benötigt. Die elektronische Bearbeitung in einem durchgängig digitalen Geschäftsprozess wäre ohne Angabe einer E-Mail-Adresse nicht realisierbar. Die vollstreckungsfähige Adresse des Kostenschuldners wird bei Zahlungsverzug benötigt. Die Vollstreckung von ausstehenden Forderungen wäre ohne vollstreckungsfähige Adresse nicht möglich.

Aus diesem Grund kann an dieser Stelle dem Wunsch der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Änderung dieser beiden Pflichtfelder in optional zu belegenden Feldern nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Onlinedienst „Einsicht in abgeschlossene Bauakten“ im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingerichtet worden ist.

Ein Zusammenhang der Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Einrichtung des Onlinedienstes bestand nicht.

Hinsichtlich des Hinweises auf die Kontaktmöglichkeit mit DE-Mail sowie hinsichtlich der verpflichtenden Angabe der Telefonnummer werden die Beanstandungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit somit angenommen und die gewünschten Änderungen umgesetzt.

Hinsichtlich der verpflichtenden Angabe der Post- sowie der E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der elektronischen Bauakte werden die Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hingegen nicht geteilt. Beide Angaben sind zur Bearbeitung entsprechender Vorgänge erforderlich.

12. Beschäftigtendatenschutz

12.2 Doppelte Personalaktenführung

Mit Übernahme der Amtsleitung im Jahr 2022 wurde die neue Amtsleiterin der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vom Personalrat darüber informiert, dass es einen Papierordner gebe, der Personaldaten enthalte und der vermutlich von einem Amtsvorgänger angelegt worden sei. Der entsprechende Ordner wurde der neuen Amtsleitung vom Personalrat verschlossen und versiegelt übergeben und daraufhin von der Amtsleiterin zusammen mit dem externen Datenschutzbeauftragten gesichtet. Es handelte sich insbesondere um eine Sammlung von Dokumenten zu gerichtlichen Verfahren, die zwischen drei Beschäftigten und der Gewerbeaufsicht geführt wurden (unter anderem Urteile, Schriftwechsel der Parteien, Aktenvermerke, MIP-Ausdrucke über Krankheitstage).

Die betroffenen Beschäftigten wurden über das Vorhandensein des Ordners informiert. Den Betroffenen wurde angeboten, die betreffenden Inhalte an sie herauszugeben. Soweit eine solche Herausgabe nicht gewollt war, wurden die Akten datenschutzkonform im Beisein des externen Datenschutzbeauftragten vernichtet. Über dieses Vorgehen wurde auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vorab informiert.

12.5 „Multiperspektivisches Führungskräfte-Feedback“

Der Senator für Inneres und Sport hat im Jahr 2023 erstmalig ein multiperspektivisches Führungskräfte-Feedback durchgeführt. Die Zielsetzung dieses Führungskräfte-Feedbacks war primär, im Rahmen eines

Personalentwicklungsprozesses ein Instrument zu implementieren, auf dessen Grundlage Anhaltspunkte erkennbar werden, um die Qualität der Führung zu steigern. Bei dem Führungskräfte-Feedback ist vorgesehen, dass die Führungskraft sowohl von Mitarbeitenden als auch von Kolleginnen und Kollegen sowie der oder dem Vorgesetzten ein Feedback erhält.

Ein Feedback durch die direkte Vorgesetzte oder den direkten Vorgesetzten ist aus Sicht des Senators für Inneres und Sport völlig unkritisch zu werten, da es in der Natur der Sache liegt, dass Führungskräfte ihre Mitarbeitenden beurteilen, ihnen also Feedback geben. Dieses Feedback dient dazu, der unterstellten Führungskraft eine Rückmeldung zum Führungsverhalten und zu weiteren Kompetenzen zu geben, um diese bei der Ausführung der Aufgaben und der Führungsrolle bestmöglich zu unterstützen. Oberste Zielsetzung ist dabei die Personalentwicklung. Es ist in Gänze nicht nachvollziehbar, warum diesbezüglich ein Feedback nicht möglich sein sollte. Vielmehr ist es die Führungsaufgabe, auch den unterstellten Führungskräften Feedback zu geben. Dieses Feedback kann nicht anonym erfolgen, da es in der Regel nur eine überstellte Führungskraft gibt. Dieser Grundgedanke hat schon immer Bestand gehabt, durch das Führungskräfte-Feedback erfolgt der Prozess nun allerdings standardisiert und flächendeckend.

Die Maßnahme wirft keine datenschutzrechtlichen Fragen auf. Aus Sicht des Senators für Inneres und Sport wird § 12 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 85 des Bremischen Beamtengesetzes mit dem implementierten Führungskräfte-Feedback auch nicht verletzt: Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Beamtinnen und Beamte nur verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, unter anderem zur Durchführung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, einschließlich zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Die Erforderlichkeit ergibt sich zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, konkret um die Qualität der Führung zu steigern, eine zielgerichtete Personalentwicklung von Führungskräften gewährleisten zu können und zum Beispiel auch die verbindliche Führungskräftebildungsreihe zielgerichtet mit notwendigen Inhalten bestücken zu können.

Um die Erforderlichkeit der Datenerhebung hinsichtlich des Feedbacks der Vorgesetzten zu stützen, kann auch die Bremische Beurteilungsverordnung (BremBeurtV) herangezogen werden. Nach § 13 Bremische Beurteilungsverordnung kann die oberste Dienstbehörde das Nähere zur Ausgestaltung von Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch Mitarbeitende bestimmen. Nach § 14 Bremische Beurteilungsverordnung

können weitere Verfahren ergänzt werden. Der Ergebnisbericht verbleibt bei der jeweiligen Führungskraft.

19. Die Entschlüsse der Datenschutzkonferenzen im Jahr 2023

19.1 Notwendigkeit spezifischer Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz!

Für die Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen bestehen bereits Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz im Personalaktendatenkontext (§ 12 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 85 ff des Bremischen Beamtengesetzes – BremBG). Die personalaktenrechtlichen Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes wurden im Jahr 2019 mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 174) an die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung angepasst. Die personalaktenrechtlichen Regelungen im Bremischen Beamtengesetzes haben sich in der Praxis bewährt und vereinfachen den Personalstellen in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen die Anwendung des Beschäftigtendatenschutzes im Personalaktendatenkontext.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. März 2023 (C-34/21) zum Beschäftigtendatenschutz bezieht sich auf eine personalaktenrechtliche Regelung des Hessischen Beamtengesetzes. Die untergerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main in dieser Sache und gegebenenfalls auch die Bestätigung durch die bremische Rechtsprechung bleibt für eine Überprüfung der bremischen Regelungen abzuwarten.